OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750434/2/SR

Datum: Linz, 27. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des J U, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M L, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 24. April 2017, GZ: IKD(Stb)-438589/20-2017/Wim, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, den

B E S C H L U S S

I. Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG iVm § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl Nr 311/1985 idgF, wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ am 24. April 2017 zu GZ: IKD(Stb)- 438589/20-2017/Wim gemäß §§ 10 Abs. 2 Z 1 und § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StGB) nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Gemäß § 39 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG 1985) in Verbindung mit § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ergeht durch die Oö. Landesregierung als zuständiges Organ der Landesvollziehung folgender

Spruch

Das Ansuchen von Herrn J U, geb. am x in P, Nigeria, nigerianischer Staatsangehöriger, und die Miterstreckung der Kinder, J U, geb. x in L, T U, geb. x in L, U U, geb. x in L, E U, geb. x in L, alle nigerianische Staatsangehörige, um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wird gemäß §§ 10 Abs. 1 Z 6 und 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 abgewiesen.

Rechtgrundlage
§§ 10 Abs. 2 Z 1, 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG 1985) BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2017“

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Am 12.07.2016 stellte der nigerianische Staatsangehörige, Herr J U, einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt:
Der Antragsteller hält sich seit 29.08.2000 ununterbrochen in Österreich auf und ist seit 01.07.2002 niedergelassen. Der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt des Antragstellers ist somit seit 29.08.2000 gegeben.

In strafrechtlicher Hinsicht wurde festgestellt:
Erkenntnis des Finanzamtes Linz, StrafNr.: 046-2016/00054-001 vom 16.09.2016, rechtskräftige Strafe, Geldstrafe von € 10.000,00;
Dem Erkenntnis zufolge, hat der Antragsteller ein Finanzvergehen nach § 33 Abs.1 Finanzstrafgesetz (FinStrG) begangen.

Der Antragsteller wurde nachweislich mit Schreiben der Behörde vom 31.03.2017 (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahmen) verständigt und ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme geboten. Der Termin zur persönlichen Abgabe einer Stellungnahme am 19.04.2017 wurde nicht wahrgenommen bzw. wurde auch keine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Die Behörde hat erwogen:
Gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 (StbG 1985) darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden, wenn bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt; § 53 Abs. 2 Z 2 (FPG) regelt jenen Fall, bei dem der Drittstaatsangehörige wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000,00 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde.
Das vorliegende rechtskräftige Erkenntnis des Finanzamtes Linz wurde in der Höhe mit € 10.000,00 festgesetzt. Dies sind mehr als € 1.000,00 und stellt demnach ein absolutes Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 1 (StbG 1985) iVm § 53 Abs. 2 Z 2 (FPG) dar.

Gemäß § 11 StbG 1985 ist bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich, sowie an den Grundwerten eines europäischen, demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Die Tatsache, dass gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, hat jedoch für sich alleine ausgereicht, um bei einer Beurteilung nach § 11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen, um jene Bestimmungen, welche die Verleihungsvoraussetzungen regeln, nicht ad absurdum zu führen.
Die Abweisung des Erstreckungsantrages ergibt sich zwingend aus jener des Hauptantrages. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. Mai 2017, worin Nachstehendes ausgeführt wird:

„Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Erstbehörde mein Ansuchen auf Erteilung der Staatsbürgerschaft unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 Z1 StbG i.V.m. § 53 Abs. 2, Z2 FPG 2005 abgewiesen.

Ich fechte den Bescheid seinem gesamten Inhalte nach aus dem Beschwerdegrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung an.

Die Erstbehörde hat bei seiner Entscheidung verkannt, dass ein rechtskräftiges Erkenntnis eines Finanzamtes (hier: FA Linz) kein Verleihungshindernis gemäß § 53 Abs. 2 Z 2 FPG begründet.

Die Folgen von Finanzvergehen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft hat der Gesetzgeber nämlich explizit gesondert geregelt, und zwar einerseits im § 10 Abs. 1 Z 3 und Z 4 StbG und andererseits im § 53 Abs. 2 Z4 FPG. Es handelt sich somit um eine lex specialis, die konsequenterweise im § 10 Abs. 2 Z 1 StbG auch nicht als eine der „bestimmten Tatsachen" angeführt ist.

Damit leidet der angefochtene Bescheid an einer Rechtswidrigkeit seinem Inhalte nach.

Ich beantrage deshalb:

Das Oö. Landesverwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24.04.2017, GZ: IKD (Stb)-438589/20-2017/Wim wegen Rechtswidrigkeit kostenpflichtig dahingehend abändern, dass es mein Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt; in eventu möge das Oö. Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24.04.2017, GZ: IKD (Stb)-438589/20-2017/Wim wegen Rechtswidrigkeit kostenpflichtig aufheben und an die Erstbehörde zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 31. Mai 2017 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie das Beschwerdevorbringen des Bf.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf, ein nigerianischer Staatsangehöriger, stellte am 12. Juli 2016 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit gleichzeitiger Erstreckung auf seine minderjährigen Kinder. Er hält sich seit 29. August 2000 ununterbrochen in Österreich auf und ist seit 1. Juli 2002 niedergelassen.

Mit Erkenntnis des Finanzamtes Linz vom 16. September 2016, StrafNr. 046-2016/00054-001, wurde der Bf zu einer Geldstrafe von 10.000 Euro verurteilt, weil er als Abgabepflichtiger im Bereich des Finanzamtes Linz vorsätzlich durch verspätete Abgabe oder durch Nichtabgabe von Steuererklärungen, somit unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegung- und Wahrheitspflicht, eine Verkürzung an Umsatzsteuer für die Jahre 2012 bis 2014 in der Höhe von € 15.788,26 sowie an Einkommensteuer für die Jahre 2013 und 2014 in der Höhe von € 17,770,26 (in Summe: € 33.558,26) bewirkt und hiedurch die Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG begangen hat.

Über die obigen Feststellungen hinaus finden sich keine im angefochtenen Bescheid. Darüber hinaus sind dem Vorlageakt keine aktuellen Ermittlungsergebnisse zu entnehmen.

II.

Die Feststellungen sind unstrittig aus dem Verwaltungsakt abzuleiten und es bedarf diesbezüglich keiner weiteren Beweiswürdigung.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) darf einem Fremden die Staatsbürgerschaft, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art 8 Abs 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

Nach Abs. 2 Z 1 darf einem Fremden die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG),

§ 53 Abs. 2 FPG lautet:

Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, iVm § 26 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, gemäß den §§ 9 oder 14 iVm § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrengutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;
2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;
3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Abs. 3 genannte Übertretung handelt;
4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;
5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;
6. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag;
7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre

keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;

8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder
9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat.

§ 53 Abs. 3 FPG lautet:

Ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 ist für die Dauer von höchstens zehn Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 8 auch unbefristet zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht wegen einer innerhalb von drei Monaten nach der Einreise begangenen Vorsatztat rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. ein Drittstaatsangehöriger wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
4. ein Drittstaatsangehöriger wegen einer Wiederholungstat oder einer gerichtlich strafbaren Handlung im Sinne dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft oder verurteilt worden ist;
5. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
6. 6auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB) oder eine Person zur Begehung einer terroristischen Straftat anleitet oder angeleitet hat (§ 278f StGB);

7. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder
8. ein Drittstaatsangehöriger öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

2. § 10 StbG normiert die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen. Das Fehlen auch nur einer einzigen Voraussetzung führt zur Abweisung des Antrages. Die Verleihung nach § 10 StbG ist eine Ermessensentscheidung, wobei das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen die Basis für die Ermessensübung darstellt.

2.1. Die belangte Behörde erblickte darin ein absolutes Verleihungshindernis, dass gegen den Bf rechtskräftig eine Geldstrafe von 10.000 Euro verhängt wurde. Dass das Straferkenntnis vom Spruchsenat des Finanzamtes Linz gefällt wurde, hielt die belangte Behörde nicht davon ab, dieses unter § 53 Abs. 2 Z. 2 FPG zu subsumieren. Im Hinblick auf das „Verleihungshindernis“ wurde die Prüfung der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen unterlassen. Es liegen auch keine aktuellen Ermittlungsergebnisse vor.

2.2. Sowohl im angefochtenen Bescheid als auch im Vorlageschreiben argumentiert die belangte Behörde, dass auch Finanzstrafen als Verwaltungsstrafen anzusehen sind und eine Differenzierung in sachlicher Hinsicht nicht angebracht sei.

Diese verallgemeinerte Sichtweise ist, abstellend auf die anzuwendenden Normen, nicht haltbar.

Der Gesetzgeber führt in § 10 Abs. 2 Z. 1 StbG abschließend an, welche Tatsachen gemäß den Bestimmungen des FPG ein Verleihungshindernis darstellen. In dieser Aufzählung ist betreffend § 53 Abs. 2 die Ziffer 4 nicht genannt. Daraus ist zu schließen, dass rechtskräftige Bestrafungen wegen vorsätzlicher Finanzvergehen keinesfalls einen absoluten Verleihungshinderungsgrund bedeuten.

Folgte man der Ansicht der belangten Behörde, führte dies zu dem kuriosen Ergebnis, dass ein vorsätzliches Finanzvergehen die Verleihung einer Staatsbürgerschaft ex lege nicht verhindern könnte, jedoch jedes fahrlässige Finanzvergehen ein absolutes Hindernis bilde. Über den Umweg des § 53 Abs. 2 Z. 2 FPG würde somit auch jedes vorsätzliche Finanzvergehen zu einem absoluten Verleihungshinderungsgrund mutieren.

Abgesehen davon sprechen auch § 10 Abs. 1 Z. 3 und 4 StbG gegen eine solche Auslegung. Demnach darf die Staatsbürgerschaft dann nicht verliehen werden, wenn 1. der Fremde durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitstrafe verurteilt worden ist bzw. 2. bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren wegen eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens anhängig ist.

2.3. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gegen den Bf verhängte Finanzstrafe kein absolutes Verleihungshindernis darstellt.

3. Wie schon oben ausgeführt stütze die belangte Behörde die Abweisung des Antrags ausschließlich auf § 10 Abs. 2 Z 1 StbG. Da sie eine Prüfung hinsichtlich der übrigen Verleihungsvoraussetzungen bzw. des Vorliegens etwaiger Versagungsgründe, und damit die notwendige Ermittlung des Sachverhalts, unterließ, war der angefochtene Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal es sich bei der Berücksichtigung der hier geltend gemachten Einkünfte um eine rein einzelfallbezogene Frage handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider